AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 4. Juni 2009 | 33. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

183. Bekanntmachung gem. § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 279) in der zurzeit gültigen Fassung **Vorhaben: Cord Börger Wärme und Energie, Lunestedt**

184. Bekanntmachung gem. § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 279) in der zurzeit gültigen Fassung **Vorhaben: Henning Stender, Bramel**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckbände

185. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

186. Widmung der Straße „Schultenkamp“ in der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven

187. Satzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, über die Höhe des Beitragssatzes für den Ausbau eines Teilabschnittes des Wirtschaftsweges „Schultenkamp“

188. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“** für das Haushaltsjahr 2009 vom 12. Mai 2009

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

189. Erste Satzung vom 22. April 2009 zur Änderung der Satzung des **Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde** in Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven vom 10. Mai 2007

A. Bekanntmachungen des Landkreises

183.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 279)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Firma Cord Börger Wärme und Energie, Am Geeren 30, 27616 Lunestedt, hat mit Datum vom 23. März 2009 eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG i. V. m. Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im Zusammenhang mit dem Neubau einer Biogasanlage beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 20. Mai 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

184.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 279)
in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Henning Stender, Brookstraße 15, 27619 Bramel hat mit Datum vom 21. April 2009 eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG i. V. m. Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im Zusammenhang mit dem Anbau eines Boxenlaufstalls und dem Neubau von Siloplatten beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 20. Mai 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckbände

185.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in der Sitzung am 05. Mai 2009 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	324.500	7.200	0	331.700
ordentl. Aufwendungen	447.600	13.700	0	461.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen auslfd. Verwaltungstätigkeit	299.600	6.300	0	305.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	381.300	12.600	0	393.900
Einzahlungen für Investitionen	9.400	83.500	0	92.900
Auszahlungen für Investitionen	20.000	136.500	0	156.500
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	10.600	53.000	0	63.600
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	25.700	0	0	27.700
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	319.600	142.800	0	462.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	427.000	149.100	0	576.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.600 Euro um 53.000 Euro erhöht und damit auf 63.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen auf 314.600 Euro um 105.400 Euro erhöht und damit auf 420.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unverändert für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten,

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

Geversdorf, den 05. Mai 2009

Gemeinde Geversdorf
Wilhelm Hottendorff
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. Mai 2009 unter dem Aktenzeichen: 20 22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 08. bis 16. Juni 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Geversdorf öffentlich aus.

Geversdorf, den 04. Juni 2009

Gemeinde Geversdorf
Der Bürgermeister
Hottendorf

186.

WIDMUNG
der Straße „Schultenkamp“
in der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven

Die in der Gemarkung Uthlede, Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven gelegene Straße „Schultenkamp“ wird mit sofortiger Wirkung gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Uthlede aufgenommen.

Schultenkamp

Anfangspunkt:	Landesstraße 134
Endpunkt:	Kreisstraße 48
Länge:	1.035 m

Die Straße umfasst die Flurstücke 98, 119/1, 94/1 und 95/1, Flur 7, Gemarkung Uthlede.

Die Straße erhält die Eigenschaft einer „im Außenbereich einer Gemeinde gewidmete Straße“. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Uthlede.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Uthlede, Moorstraße 19, 27628 Uthlede, zu richten. Die Klage muss den Kläger, die Be-

klagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollte eine Abschrift beigefügt werden.

Uthlede, den 11. März 2009

Gemeinde Uthlede
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

187.

SATZUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
über die Höhe des Beitragssatzes für den Ausbau
eines Teilabschnittes des Wirtschaftsweges „Schultenkamp“

Aufgrund der §§ 6, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) sowie § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Uthlede vom 17. Mai 2004 hat der Rat der Gemeinde Uthlede in seiner Sitzung am 11. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau des Teilabschnittes des Wirtschaftsweges „Schultenkamp“ von der Einmündung in die Landesstraße 134“ bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Richtung Borner Moor (Wegeparzelle 112) wird auf 50 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Uthlede, den 11. März 2009

Gemeinde Uthlede
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

188.

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“
für das Haushaltsjahr 2009 vom 12. Mai 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) sowie des § 4 der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ vom 09. März 2006 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	316.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	314.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	316.000 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	259.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	4.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage wird auf 68.000 € festgesetzt. Das ergibt gemäß § 12 (2) der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ vom 09. März 2006:

Samtgemeinde Am Dobrock	17.000 €
Samtgemeinde Hadeln	17.000 €
Samtgemeinde Hemmoor	17.000 €
Samtgemeinde Börde Lamstedt	8.500 €
Samtgemeinde Sietland	8.500 €

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 € gelten als unerheblich.

Cadenberge, den 12. Mai 2009

Zweckverband „Volkshochschule Hadeln“

Linck	Noack
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 08. bis 16. Juni 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“, Himmelreich 15, 21762 Otterdorf öffentlich aus.

Otterndorf, den 04. Juni 2009

Zweckverband
Volkshochschule Hadeln
Der Leiter der Volkshochschule
Noack

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

189.

ERSTE SATZUNG
vom 22. April 2009 zur Änderung der Satzung
des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde
in Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven vom 10. Mai 2007

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde vom 10. Mai 2007 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 139, lfd. Nr. 207) hat der Ausschuss des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde in seiner Sitzung am 22. April 2009 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde vom 10. Mai 2007 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 139, lfd. Nr. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Bramel, Sellstedt und Wehden
2. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   Die Zahl „7“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt
3. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   Die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt
4. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt
5. Die Anlage I enthält folgende Fassung
   Siehe Karte

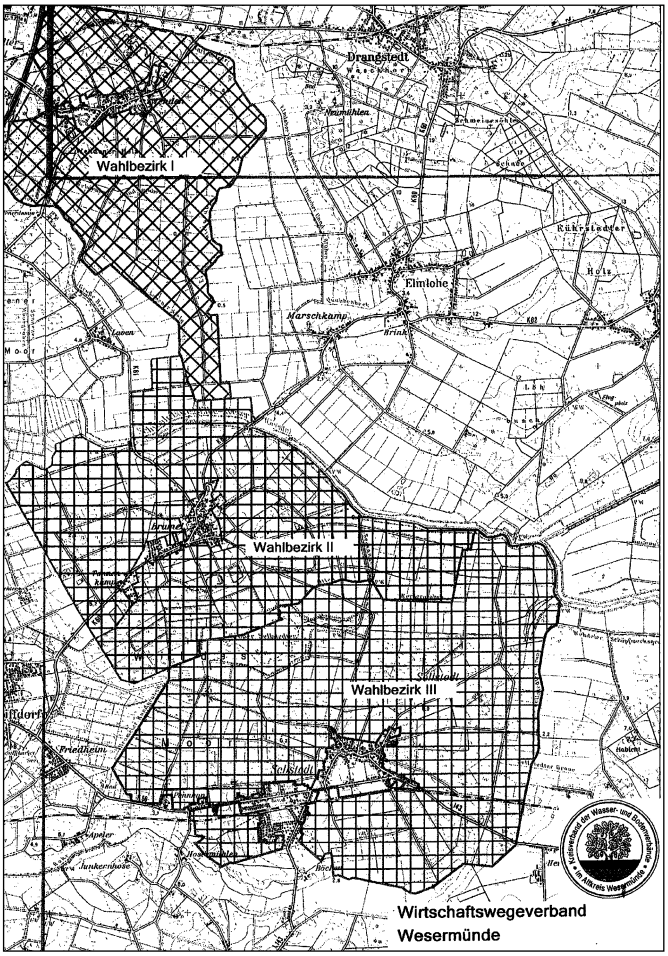

6. Die Anlage II erhält folgende Fassung:
   Anlage II
   Zu § 12 Abs. 3 der Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde in Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven
   Einteilung des Verbandsgebietes in Wahlbezirke zur Wahl der Ausschussmitglieder:

Wahlbezirk I	= 3 Ausschussmitglieder, 1 Nachrücker	
Gemarkung Wehden		1.013 ha
Wahlbezirk II	= 3 Ausschussmitglieder, 1 Nachrücker	
Gemarkung Bramel		1.232 ha
Wahlbezirk III	= 3 Ausschussmitglieder, 1 Nachrücker	
Gemarkung Sellstedt		1.820 ha

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Schiffdorf, den 22. April 2009

Wirtschaftswegeverband Wesermünde
Kahrs
Verbandsvorsteher

Die am 22. April 2009 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Wesermünde in Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven vom 10. Mai 2007 ist am 20. Mai 2009 unter Az.: 663610-05 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 20. Mai 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven